Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Ergänzende Bedingungen der StWL Städtische Werke Lauf a. d. Pegnitz GmbH (im Folgenden StWL) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391) in der jeweils geltenden Fassung.

Gültig ab 1. Januar 2023, Stand: 1. Januar 2022

1. Abrechnung (§ 12 StromGVV)

1.1. Die StWL rechnet den Energieverbrauch aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers grundsätzlich jährlich (zum Stichtag 31.12.) ab. In diesem Fall beträgt der Abrechnungszeitraum nicht mehr als ein Jahr. Die Zahl der Abrechnungstage wird in der Rechnung angegeben. Feste Preisbestandteile, wie z.B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet. Um den Verbrauch stichtagsgenau abzurechnen, werden die bei der Jahresablesung festgestellten Zählerstände vom tatsächlichen Ablesetag ausgehend nach dem durchschnittlichen Verbrauchsverhalten auf den 31.12. hoch- bzw. zurückgerechnet. In die Rechnung gehen somit nicht die Ablesestände, sondern geringfügig erhöhte oder verminderte Zählerstände ein.

1.2. Abweichend von Ziffer 1.1. bietet die StWL an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) entsprechend der nachfolgenden Bedingungen dieser Ziffer 1 und weiterer Regelungen dieser Ergänzenden Bedingungen, die auf die unterjährige Abrechnung verweisen, abzurechnen.

1.2.1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

1.2.2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der StWL vom Auftraggeber in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Auftraggeber (Firma, Familienname, Vorname, Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb auf Wunsch des Auftraggebers durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

1.2.3. Die StWL wird dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers die Mitteilung des Auftraggebers bestätigen und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung in Textform mitteilen.

1.2.4. Die Vereinbarung über die unterjährige Abrechnung kann vom Auftraggeber mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von sechs Monaten zulässig. Hierauf wird die StWL den Auftraggeber in der Bestätigung nach Ziffer 1.2.3. gesondert hinweisen.

1.2.5. Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Auftraggeber von der StWL eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Hierzu übermitteln der Auftraggeber oder sein Messstellenbetreiber, sofern es sich hierbei nicht um die StWL handelt, den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die StWL.

1.2.6. Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Auftraggeber selbst oder seinem Messstellenbetreiber abgelesen. Der Auftraggeber oder sein Messstellenbetreiber teilt der StWL den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:
- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.
- Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder für Nürnberg festgelegte gesetzliche Feiertage sind.

1.2.7. Bei einem von einem Jahr abweichenden Abrechnungszeitraum wird der Grundpreis tagesgenau in Abrechnung gestellt.

1.2.8. Unabhängig von dem durch den Auftraggeber bestimmten Abrechnungszeitraum werden auf Wunsch des Auftraggebers die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in elektronischer Form übermittelt. Entscheidet sich der Auftraggeber für die elektronische Übermittlung und findet bei ihm keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten statt, stellt die StWL ihm Abrechnungsinformationen alle sechs Monate, auf Verlangen des Auftraggebers alle drei Monate, elektronisch zur Verfügung.

Erfolgt bei dem Auftraggeber eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten, stellt die StWL ihm eine monatliche Abrechnungsinformation in elektronischer Form zur Verfügung.

Die Übermittlung einer Abrechnung sowie der Abrechnungsinformationen im Jahr in Papierform auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt kostenlos. Entscheidet sich der Auftraggeber für eine elektronische Übermittlung der Abrechnung und der Abrechnungsinformationen, fallen hierfür keine Kosten an.

1.2.9. Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die StWL per Post an die vom Auftraggeber benannte Adresse.

1.2.10. Die der StWL durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung per Brief entstehenden Kosten sind – unter Beachtung der Regelung in vorstehender Ziff. 1.2.8. Satz 4 – vom Auftraggeber je Rechnung zu tragen in Höhe von 11,50 € (netto) bzw. 13,69 € (brutto).

1.3 Von der StWL auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführte Zwischenablesungen werden dem Auftraggeber nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

1.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, von der StWL ergänzende Informationen zu seiner Verbrauchshistorie der vergangenen drei Jahre, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Stromlieferungsvertrages an sich oder an einen von ihm benannten Dritten zu verlangen, soweit diese Verbrauchshistorie verfügbar ist.

2. Abschlagszahlung (§ 13 StromGVV)

Der Auftraggeber bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die StWL. Abweichend hiervon werden bei einer monatlichen Abrechnung keine Abschlagsbeträge erhoben.

Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei neuen Auftraggebern bemessen sich die Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Auftraggeber.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie bei der Jahresabrechnung wird ein eventuell bestehendes Guthaben unverzüglich erstattet. Nachforderungen sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

Bei unterjähriger Abrechnung teilt die StWL dem Auftraggeber mit der Abrechnung nach Ziffer 1.2.5. die Höhe der nach § 13 Abs. 1 StromGVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 1.2.5., dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

3. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV)

Der Auftraggeber ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsarten zu leisten:

SEPA-Lastschriftmandat
Dabei erteilt der Auftraggeber der StWL ein SEPA-Lastschriftmandat in Schriftform, aufgrund dessen die StWL zum Einzug fälliger Rechnungsbeträge berechtigt ist. Der Auftraggeber kann das SEPA-Lastschriftmandat jederzeit in Textform widerrufen. Bei ausreichender Kontodeckung ist garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.
Der Auftraggeber hat das Recht, ohne Angabe von Gründen bei seiner Bank der Lastschrift innerhalb einer Frist von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungstermin, zu widersprechen und die Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen.

SEPA-Überweisung
Überweisungen sind für die StWL kostenfrei auf das von der StWL mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und der Rechnungseinheit vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

4. Zahlung, Verzug (§ 17 StromGVV)

Rechnungsbeträge und Abschläge sind zu dem von der StWL genannten Termin, frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Rechnung, ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber ist jedoch jederzeit berechtigt, Zahlungen zu leisten. Zahlungen des Auftraggebers werden auf die älteste fällige Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Auftraggeber werden ausgeschlossen. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der StWL angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden.

Bei einem Einzugsversuch ohne ausreichende Kontodeckung bzw. sonstige durch den Auftraggeber zu vertretende Rücklastschriften werden dem Auftraggeber die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet.

Die entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber in folgender Höhe pauschal zu ersetzen:
Mahnkosten 3,00 €
für jede Mahnung - umsatzsteuerfrei

Auf Verlangen ist dem Auftraggeber die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Auftraggeber hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

Die StWL behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen Verwaltungskosten in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu berechnen.

Für die Zahlungsannahme vor Ort beim Auftraggeber werden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber der StWL in Rechnung stellt. Die StWL ist verpflichtet, diese Kosten vorab auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und nur solche Kosten des Netzbetreibers an den Auftraggeber weiterzugeben, die dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden entsprechen. Die Kosten für die Zahlungsannahme vor Ort sind umsatzsteuerfrei.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung beim Auftraggeber werden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber der StWL in Rechnung stellt. Die StWL ist verpflichtet, diese Kosten vorab auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und nur solche Kosten des Netzbetreibers an den Auftraggeber weiterzugeben, die dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden entsprechen.

Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei, die Kosten für die Wiederherstellung sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die StWL im Voraus zuzüglich etwaiger Kosten für die Bearbeitung von Rücklasten und die entsprechenden Gebühren der Finanzdienstleister verlangen. Die Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

Sollte bei der Wiederherstellung der Versorgung der Auftraggeber trotz vorheriger ordnungsgemäßer Terminankündigung oder auch Ersatzterminankündigung nicht anwesend sein oder der Zutritt wird verweigert, werden die entstandenen Kosten ebenfalls nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, es sei denn, der Auftraggeber hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der StWL nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt auch für die vorstehenden Sachverhalte unberührt.

Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt ausschließlich innerhalb der Geschäftszeiten des Netzbetreibers.

Weitere Informationen finden Sie unter:
http://www.stwl.lauf.de/de/Netze/Das-Stromnetz-der-Staedtischen-Werke-Lauf/Netzanschluss.html

Umsatzsteuer
Den Kosten zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

6. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom **1. Januar 2023** in Kraft.

StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH
Sichartstr. 49, 91207 Lauf a.d. Pegnitz
Telefon: 09123/173-0 Fax: 09123/173-135
E-Mail: info@stwl.lauf.de Internet: www.stwl.lauf.de